



Amtssigniert. SID2018011126692
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Forsttagsatzungskommission für die Gemeinde

Zirl

DI Brenner Günther

Wilhelm-Greil-Straße 9
6020 Innsbruck

Telefon: +43 512 5344 7786

Fax: +43 512 5344 745005

E-Mail: bh.il.bfi.innsbruck@tirol.gv.at

VERORDNUNG

0016063

Die Forsttagsatzungskommission für die Gemeinde Zirl hat in der Sitzung vom 16.01.2018 gemäß § 39 und § 40 Tiroler Waldordnung 2005 idgF hinsichtlich der Waldweide mit Schafen nachstehende Verordnung beschlossen:

1. Die Waldweide mit Schafen darf nur mit den angemeldeten Tieren und nur in nachstehenden Waldorten an den festgelegten Weidezeiten ausgeübt werden:

Aufsichtsperson	Weideort	Weidezeiten
Bernhard Müller, Ing.-Etzel-Straße 43, 6020 Innsbruck	Vorberg, Erl- und Solenalpe, Zirmalpe und Hippen; Das Weidegebiet für Schafe ist in der Orthofotokarte "Verordnete Weideplätze lt. §§ 39 und 40 TWO 2005" eingezeichnet. Diese Orthofotokarte ist bindender Bestandteil der Verordnung. Hinsichtlich der Gste. 2846 und 2842 KG Zirl ist die Regelung der Servitutenregulierungsurkunde 4011/216 vom 27.03.1874 einzuhalten.	30.04.2018 - 18.10.2018

2. Auftrieb:

Der Auf- und Durchtrieb hat über den Fließerbwald und das Brunntal zu erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen des §37 TWO 2005 einzuhalten. Zur Veranschaulichung ist dem verantwortlichen Hirten die Orthofotokarte "Verordnete Weideplätze" erweitert um die Waldkategorien nachweislich zu übergeben.

3. Die Gesamtzahl der aufgetriebenen Schafe darf 400 Stück nicht übersteigen.

4. Sonstiges:

Detailregelung zu den Weidezeiten: Frühestens 14 Tage nach völliger Ausaperung (bei Unklarheit

nach Beurteilung der Forsttagsatzungskommission), längstens jedoch vom 30.4. bis spätestens 18.10. Hinsichtlich der Gste. 2846 und 2842 KG Zirl ist die Regelung der Servitutenregulierungsurkunde 4011/216 vom 27.03.1874 einzuhalten. Die Ziegenweide im Wald ist ausnahmslos verboten!

5. Gemäß § 43 Tiroler Waldordnung 2005 dürfen die Waldweide und der Auftrieb zur Weide nur unter Aufsicht der namhaft gemachten Aufsichtsperson erfolgen.

Zirl, am 22.01.2018

Der Vorsitzende
der Forsttagsatzungskommission



DI Brenner Günther

Dieses Schriftstück wurde gemäß §25 Abs. 1, Tiroler Waldordnung 2005 LGBl. 55/2005 idgF kundgemacht.

angeschlagen am:
abgenommen am:

Der Bürgermeister
Mag. Thomas Öfner